

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 609

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

13. August 2024

Einladung zur 21. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

21. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 28. August 2024, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagessordnung für die 21. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 20. Sitzung des Naturschutzbeirates am 26.06.2024
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Stadt Linnich: 2. Änderung der Ergänzungssatzung, Ortslage Hottorf (Offenlage)
 - 5.2. Gemeinde Kreuzau: 1. Änderung Bebauungsplan F 14 "Westlicher Ortsrand", Ortsteil Stockheim (Offenlage)
 - 5.3. Gemeinde Vettweiß: 18. Änderung des Flächennutzungsplans, OT Froitzheim– im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Fh 7 "Unterm Dürener Weg" (Frühzeitige Beteiligung)
 - 5.4. Gemeinde Kreuzau: Bebauungsplan I 12 "Pflege- und medizinisches Zentrum Winden" (Erneute öffentliche Auslegung)
 - 5.5. Stadt Jülich: Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 9 "Am Buschweiher II", Ortslage Güsten (Frühzeitige Beteiligung)
 - 5.6. Gemeinde Nörvenich: 24. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Biodiversitäts-Solarpark“ (Offenlage)
6. Herstellung einer Zufahrt zur Zulieferung von Großkomponenten für den Windpark Vlaten
7. Vortrag "Konzept für eine naturnahe Entwicklung des Restsees Inden"
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Sonstige Mitteilungen
 - 8.2. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1 bis 5.6 sowie 6 und 7 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

zu TOP 3 der 21. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 28.08.2024

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

27.06.2024-28.08.2024

Stand: 09.08.2024

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
272	02.08.2024	Gemeinde Niederzier	1. Änderung Sachlicher Teilflächen- nutzungsplan Windenergie	Windenergie- gebiet	ja	nein	nein	ja	Keine Stellungnahme	Keine grund- sätzlichen Bedenken	nein	31.07.2024

Stadt Linnich: 2. Änderung der Ergänzungssatzung, Ortslage Hottorf (Offenlage)

Sachverhalt:

Auf einer 0,25 ha großen Fläche im Nordwesten der Ortslage Hottorf (Gemarkung Hottorf, Flur 6, Flurstücke 387 und 388 sowie Teile des Flurstücks 389) ist die Errichtung von zwei Wohngebäuden auf privatem Grund geplant. Die Flächen befinden sich gemäß der Abgrenzungssatzung der Stadt Linnich im planungsrechtlichen Außenbereich. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichssatzungen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung). Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „gemischte Baufläche“ dar.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt, bei dem nur die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Nach dem Satzungsbeschluss soll die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden. Verfahrensstand ist die Offenlage gem. den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

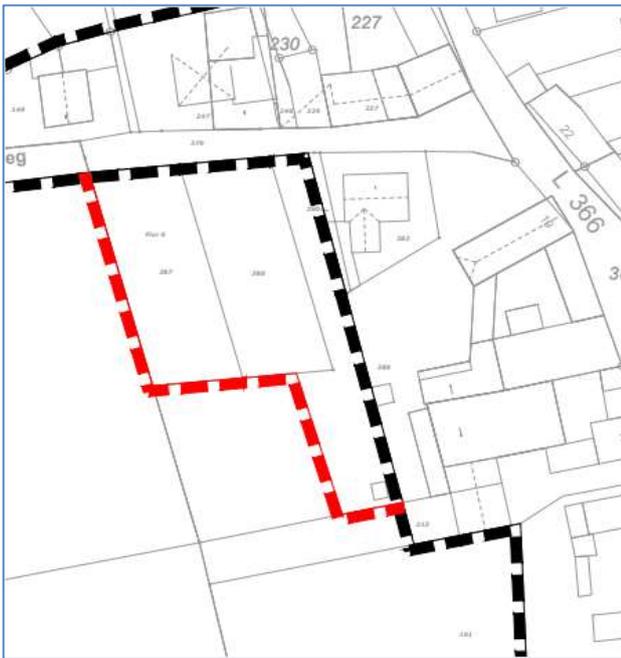


Abb. 1: Abgrenzung Innenbereich und Plangebiet



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes



Abb. 2: Foto des Plangebietes

Etwa die Hälfte der Fläche wird von einer Pferdekoppel eingenommen, die andere Hälfte besteht aus Gärten mit einer Linde und einem Strauch. Im Osten der Fläche am Dorfrand beginnt unmittelbar die jetzige Bebauung.

Angrenzend stehen zwei Walnussbäume und ein Birnbaum. Keiner dieser Bäume weist laut Gutachter offensichtliche Baumhöhlen auf, was aber im belauteten Zustand nicht eindeutig zu klären ist. Bruthilfen für Steinkäuze sind nicht vorhanden. In einer Nachkartierung der Steinkäuzvorkommen um Hottorf aus eigenem Haus aus dem Jahr 2008 und in

neueren Daten des NABUs Düren bis 2019 konnten ehemalige Vorkommen im Westen Hottorfs nicht mehr bestätigt werden.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

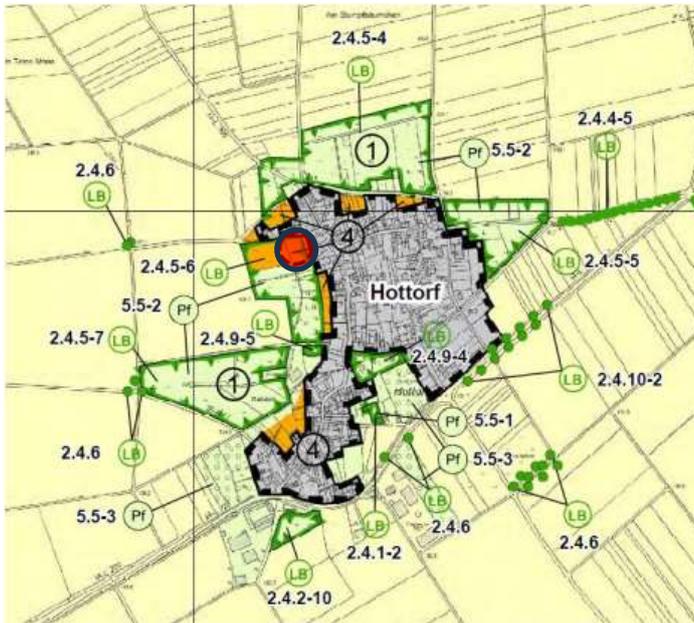


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost"

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans 11 „Titz/Jülich-Ost“ des Kreises Düren. Das Plangebiet liegt in einem geschützten Landschaftsbestandteil und ist gleichzeitig Teil einer Fläche mit dem Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“. Beim geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.5-6 handelt es sich um „struktureiche, grünlandgeprägte Biotopkomplexe in den Ortsrandlagen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz und das kulturhistorisch geprägte Orts- und Landschaftsbild“.

Die Ortslage wird an vielen Seiten von geschützten Landschaftsbestandteilen – oftmals in Kombination mit Pflegemaßnahmen – eingefasst. Dadurch sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslage stark begrenzt.

Eingriffsbewertung

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird ein Defizit von 3.789 ökologischen Werteeinheiten ermittelt, welches auf dem Flurstück 7, Flur 5, Gemarkung Hottorf durch die Anlage einer Ackerbrache ausgeglichen werden soll.

Laut Planung sollen keine Gehölze entfernt werden. Sofern dies doch erforderlich wird, werden diese ausgeglichen.

Artenschutz

Im Zuge einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung wurde vom Gutachter sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung (Gehölzentnahme, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres vorzunehmen.) verhindert werden kann. Alternativ kann auch kurzfristig vor der Baufeldräumung eine gutachterliche Kontrolle zum Ausschluss möglichen Fledermaus- und Vogelbesatzes stattfinden.

Der Gutachter regt weiterhin an, im Sinne eines vorsorglichen Naturschutzes drei Bruthilfen für Stare in die neue Bebauung mit einzuplanen.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/linnich/plan?l1=12&pid=75145&tid=188157>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Kreuzau: 1. Änderung Bebauungsplan F 14 "Westlicher Ortsrand", Ortsteil Stockheim (Offenlage)

Sachverhalt:

Basierend auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan F 14 aus dem Jahr 2012 wurde auf einer Fläche von ca. 10 ha ein neues Wohnquartier im Ortsteil Stockheim entwickelt, in dem ca. 100 freistehende Einfamilienhäuser entstanden sind. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich des Ortsteils. Der bestehende Bebauungsplan setzt im gesamten Plangebiet unterschiedliche Grundflächen in absoluter Zahl fest.

Um ein einheitliches städtebauliches Bild für das Plangebiet zu gewährleisten, soll nun der Bebauungsplan durch die erste Änderung angepasst werden. Die Änderung umfasst inhaltlich die Anpassung des Nutzungsmaßes durch die vereinheitlichte Festsetzung der GRZ mit 0,4, die Zulässigkeit von Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sowie die Anpassung der Zulässigkeit von Nebenanlagen.

Die Zugangsvoraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB werden vollständig erfüllt, so dass vom beschleunigten Verfahren vorliegend Gebrauch gemacht werden soll und von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Auszug aus den Planunterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen eine Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, eine Begründung und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 670 bis 770 sowie Nr. 781 bis 784 der Flur 14 in der Gemarkung Stockheim. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 10 ha. Das Plangebiet befindet sich in dem Ortsteil Stockheim und umfasst ein Gebiet entlang der L327. Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut. Umliegend sind Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Siedlungsstrukturen vorhanden.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets



Abbildung 2: Planzeichnung

Mit der vorliegenden Änderung soll die zulässige Grundfläche angepasst werden. Derzeit sind vier verschiedene Allgemeine Wohngebiete festgesetzt, in dem die absolute Grundfläche in qm angegeben wurde. So ist für das WA 1 eine Grundfläche von 160 qm, für das WA 2 eine Grundfläche von 200 qm, für das WA 3 eine Grundfläche von 250 qm und für das WA 4 eine Grundfläche von 140 qm festgesetzt worden.

Durch die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 14 soll die Grundfläche nun als Grundflächenzahl festgesetzt werden. Anlehnend an die Orientierungswerte im § 17 BauNVO wird vorliegend eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf bis zu einer GRZ von 0,6 erfolgen.

Darüber hinaus ändert sich mit der Änderung des Bebauungsplans die Zulässigkeit von Nebenanlagen. Die bisherigen Festsetzungen beschränkten die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf die überbaubaren Grundstücksflächen. Dies hatte zur Folge, dass auch untergeordnete Nebenanlagen nicht ohne Ausnahme oder Befreiung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden durften. Der Bebauungsplan wies an dieser Stelle eine ungewollte Härte auf, zumal es für diese Einschränkung keine nachvollziehbare städtebauliche Begründung gab. Vorliegend soll das Planungsrecht an dieser Stelle vereinfacht werden, indem Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig werden.

Im Rahmen des LBPs wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt, die ein zusätzliches ökologisches Defizit im Umfang von 21.059 Biotopwertpunkten ergibt, das durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden soll.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes kommt der Gutachter zu dem Fazit, dass unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Nistzeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden <https://www.o-sp.de/kreuzau/plan?pid=80969>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Vettweiß: 18. Änderung des Flächennutzungsplans, OT Froitzheim- im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Fh 7 "Unterm Dürener Weg" (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt vor dem Hintergrund des Klimawandels und notwendiger geopolitischer Veränderungen im Bereich der Energieversorgung, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Froitzheim soll die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich von Frangenheim planungsrechtlich vorbereitet werden. Ein Projektentwickler für erneuerbare Energien möchte in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Spitzenleistung von ca. 10 MWp errichten. Für die Umsetzung des Vorhabens ist neben der Änderung des Flächennutzungsplans die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

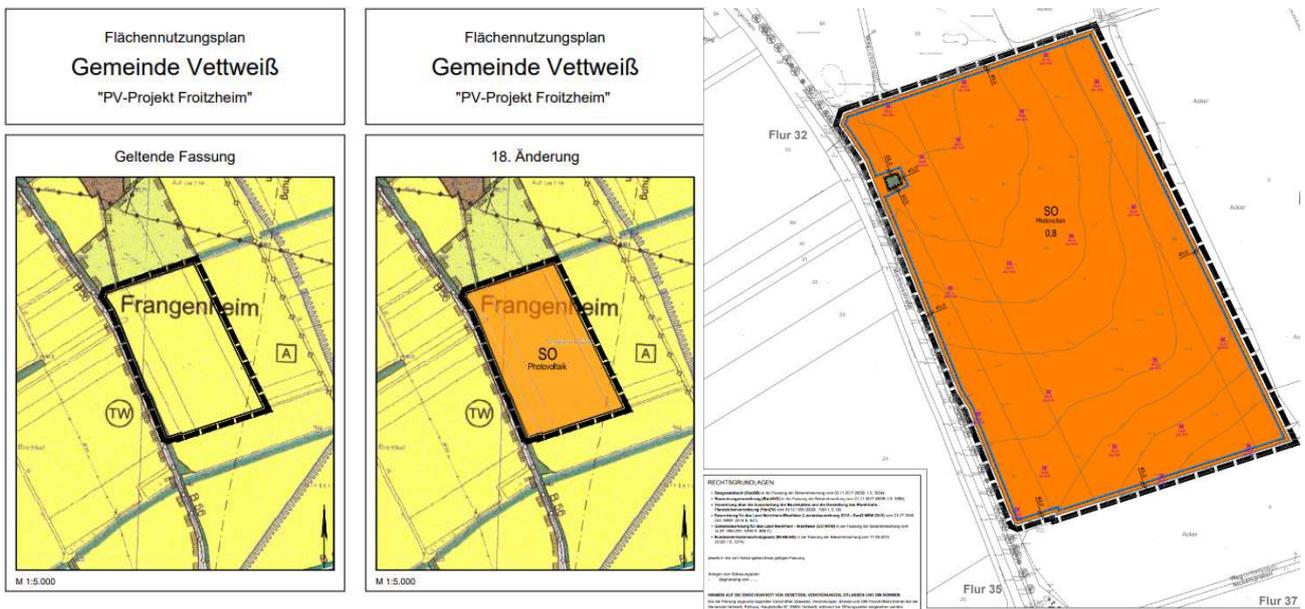


Abbildung 1: Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanentwurf Fh 7

Auszug aus den Planunterlagen:

Zur frühzeitigen Beteiligung wurden neben den Planentwürfen unter anderem eine Begründung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorgelegt.

Das Plangebiet ist ca. 8,5 ha groß und umfasst die Flurstücke 3, 4, 6 und 59 von Flur 34 der Gemarkung Froitzheim. Es liegt unmittelbar östlich der Martinusstraße (ehem. Bundesstraße 56) und ca. 450 m westlich der heutigen B 56. Die beplanten Flächen wurden bisher zwar landwirtschaftlich genutzt, weisen allerdings schlechte Bodenverhältnisse für die Landwirtschaft auf. Es befindet sich außerhalb von Schutzgebieten oder besonders geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft.

Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß, OT Froitzheim, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, ist für das Plangebiet eine Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in sonstige Sondergebiete (Zweckbestimmung Photovoltaik) vorgesehen.

Zulässige Nutzungen für diesen Bereich sind ausschließlich Photovoltaikanlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen und -gestellen (Unterkonstruktion) mit der notwendigen Gründung, sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen und Anlagen zur Speicherung.

Unter der Grundflächenzahl wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Die Photovoltaikmodule werden in mehrreihigen Modulreihen in einem weitgehend verschattungsfreien Abstand und mit einer möglichst optimalen Neigung mittels Unterkonstruktion aufgeständert. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist daher die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Module/Modultische. Aufgrund der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen, die neben den auf Gestellen installierten PV-Modulen u. a. auch Nebenanlagen/ Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen und (wasserdurchlässige) Wege umfasst, wird die Grundflächenzahl im sonstigen Sondergebiet gemäß der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) auf 0,8 festgesetzt.

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine rund 180 m² große, mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Fläche. Die vorhandenen Gehölze sollen auch zukünftig erhalten bleiben und werden daher als Grünfläche und als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zur Vermeidung von Blendwirkungen und zur Eingrünung des Plangebiets zur Martinusstraße hin ist nach derzeitigem Stand vorgesehen, am westlichen Rand des Plangebiets Flächen zum Anpflanzen festzusetzen. Die Festsetzung wird bis spätestens zur Veröffentlichung des Entwurfs genauer definiert. Die Anpflanzung könnte beispielsweise in Form einer Hecke erfolgen.

Durch die Planung werden heutige, als Acker genutzte Freiflächen teilweise versiegelt. Da im Plangebiet jedoch die Errichtung eines PV-Freiflächenprojekts vorgesehen ist, hält sich die Versiegelung auch zukünftig in Grenzen. Dennoch gehen mit der Umsetzung der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft einher. Bis zur Veröffentlichung des Entwurfs wird daher ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt und in der Planung berücksichtigt.

Auszüge aus der Artenschutzprüfung:

Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I für das Plangebiet durchgeführt (Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung; Dipl. - Ing.- Guido Beuster; 2024).

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets wird von einer Ackerbrache mit Dominanz der Kamille dominiert. Der südliche, kleinere Teil, wird intensiv bewirtschaftet und mit Salbei angebaut. Im Nordwesten des Plangebiets stockt ein kleines Feldgehölz. In einem Ahorn befindet sich hier ein Horst (Durchmesser ca. 40 cm; Besatz derzeit noch unklar). Direkt nördlich des Plangebiets grenzt ein z. T. lichter Gebüschbereich mit heimischen Strauch und Baumarten an. Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft eine viel befahrene Landstraße mit begleitenden Bäumen. Das restliche Umland wird von Intensiväckern geprägt.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Vielzahl an potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten weitere Untersuchungen durchzuführen sind. Auf Basis der Ergebnisse dieser Untersuchung werden dann zielgerichtete und artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden (ASP II).

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde eingesehen werden:
<https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Kreuzau: Bebauungsplan I 12 "Pflege- und medizinisches Zentrum Winden" (Erneute öffentliche Auslegung)

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Kreuzau in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beteiligt. Das Verfahren wurde im Naturschutzbeirat letztmalig im Rahmen der öffentlichen Auslegung beraten (siehe unter TOP 3 der Einladung zur 11. Sitzung am 29.03.2023), davor schon in der 2. Sitzung am 19.05.2021.

Die Gemeinde Kreuzau beabsichtigt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung eines Pflegewohnheims mit weiteren Nutzungen im Handels- und Dienstleistungsbereich, sowie die Schaffung von Wohneinheiten des betreuten Wohnens.

Ziel des ergänzenden Verfahrens ist es, Konfliktlagen zwischen dem ruhebedürftigen Planvorhaben und dem vorhandenen gewerblichen Betrieb durch ergänzende bauliche Maßnahmen am Planobjekt im Bau Feld 1 (künftig auch SO 1) anhand der strengeren Anforderungen der TA Lärm für Pflegeeinrichtungen besser zu begegnen. Durch einzelne Rodungsmaßnahmen im Plangebiet sind die grünordnerischen Festsetzungen zum Baumerhalt und zum Artenschutz teilweise obsolet geworden. In dem ergänzenden Verfahren werden die hiervon betroffenen Festsetzungen korrigiert und ergänzt.

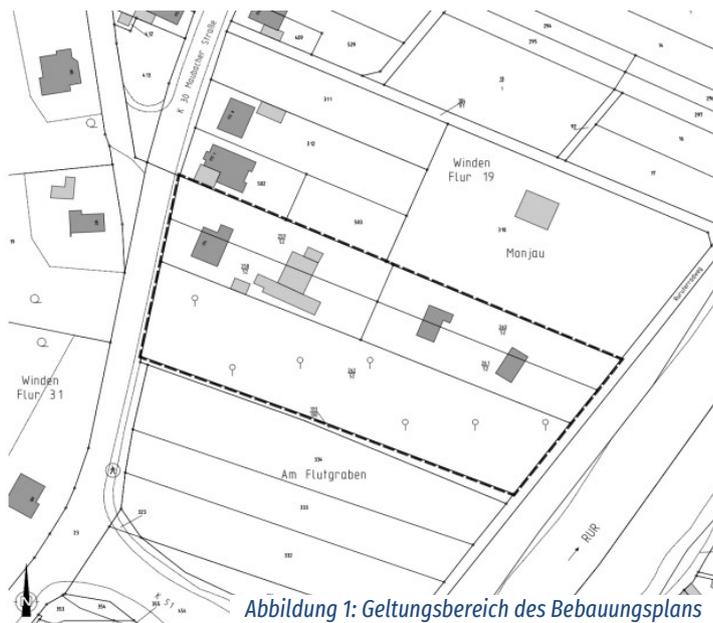


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Winden und grenzt im Westen an die Maubacher Straße (Kreisstraße 30) und im Osten an die Rur. Im Norden grenzen Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Auch im Süden befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Südwestlich der Brücke der K 51 über die Rur grenzt ein Gewerbegebiet an.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 9.189 m². Der Planraum liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ruraue bei Kreuzau. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren fortgeschrieben (37. Änderung) und ist seit Beginn 2024 in seiner geänderten Fassung wirksam. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Auszug aus den Planunterlagen:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen eine Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, eine Begründung mit Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) vor.

Gemäß der Planungskonzeption des Bebauungsplanes wurde der westliche Teil, passgenau zur Abgrenzung der geplanten Bebauung, auch im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seniorenwohn-, -pflege- und medizinisches Zentrum Winden" dargestellt.

Zwischen dem geplanten Sondergebiet (SO) und dem Rurtal-Weg wurde die Fläche gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche (Streuobstwiese) überlagert mit einer Flächensignatur für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Durch diese Ausweisung wird dem Arten- und Biotopschutz Rechnung getragen. Bestehende Vernetzungsachsen der Ruraue werden durch diese Ausweisung gewahrt.

In der verbleibenden Fläche zur Rur wird der Naturraum erhalten und als extensives Grünland weiterentwickelt und eine naturnah gestaltete Retentions- und Versickerungsmulde angelegt. Eine Nutzung der Grünfläche als Park oder Garten wird nicht stattfinden. Dies ermöglicht es in Richtung Rur eine Fläche von ca. 2.610 m² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft anzulegen. Diese dient u. a. dem Erhalt von Bestandsbäumen, der Umsetzung von Maßnahmen für den Artenschutz und als Pufferzone zwischen Rur und FFH-Gebiet.

Zu Beginn des Jahres 2024 wurden einige Bäume, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt waren, wegen Abgängigkeit ge-

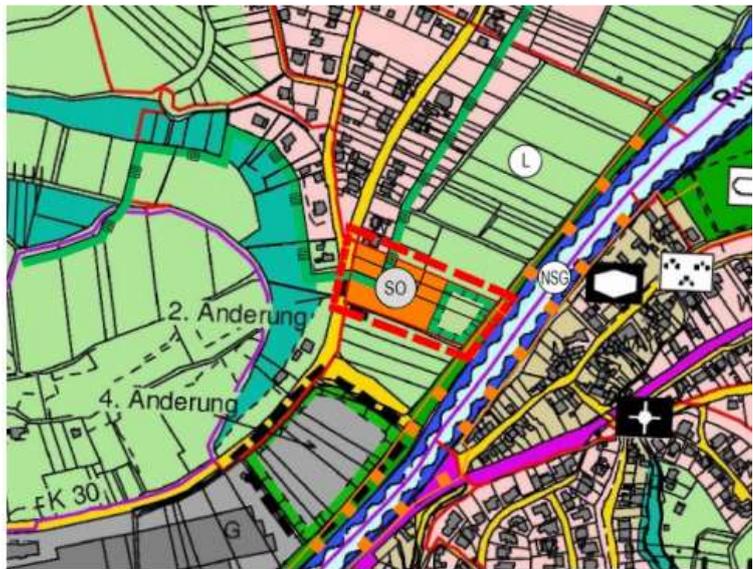


Abbildung 2: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kreuzau i. d. F. der 37. Änderung



Abbildung 3: Planzeichnung

fällt. Dies hat Auswirkungen auf das ökologische Maßnahmenkonzept und die Artenschutzmaßnahmen. Im ergänzenden Verfahren wurden nun Ersatzpflanzungen auf dem Plangrundstück und ergänzende Artenschutzmaßnahmen (Nisthilfen) auf dem gemeindeeigenen Flurstück 1, Flur 19, Gemarkung Winden festgesetzt. Der Umweltbericht und der Bericht über die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) wurden aktualisiert.

Im Rahmen der vorgelegten ASP II wurde eine Betroffenheit der Artengruppen Vögel und Fledermäuse festgestellt. Sechs Vogelarten brüten gesichert im Areal. Elf weitere Arten brüten wahrscheinlich im Areal, jedoch konnte kein Nest festgestellt oder z.B. fütternde Altvögel beobachtet werden, die eine Einstufung als Brutnachweis erlauben. Die Funktion des Gehölzstreifens als Leitlinie wurde durch die Detektorbegehungen bestätigt. Es konnten außerdem etwa neun Fledermausquartiere am Gebäude nachgewiesen werden.

Insgesamt kommt die Artenschutzprüfung zu dem Fazit, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Umweltbaubegleitung, eine Rodungszeitbeschränkung, eine artenschutzrechtliche Abrisskontrolle und ein fledermaus- und insektenfreundliches Lichtkonzept notwendig ist. Als Ausgleichsmaßnahmen sieht das Gutachten Ersatzpflanzungen, das Anbringen von vier Fledermaus-Fassadenquartieren, sowie das Anbringen von 26 künstlichen Nisthilfen, die Errichtung eines Fledermausturms und die Schaffung einer neuen Fledermaus-Leitlinie als CEF-Maßnahme vor.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden <https://www.o-sp.de/kreuzau/plan?pid=72300>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Stadt Jülich: Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 9 "Am Buschweiher II", Ortslage Güsten (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gewerbegebietes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das gesamte Plangebiet ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Teil des Plangebietes soll als "Gewerbefläche" ausgewiesen werden. Die für den Ausgleich erforderliche Fläche soll als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden. Weiterhin soll die bereits bebaute Fläche als „gemischte Baufläche“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Der Naturschutzbeirat wurde zu beiden Verfahren in seiner 11. Sitzung am 29.03.2023 bereits beteiligt.



Abbildung 1: Darstellungen im FNP im Bestand und in der Planung

Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Werkstatthalle mit Büros und Ersatzteillager sowie einer zusätzlichen Lagerhalle eines Landwirtschaftsmaschinenbetriebes. Aufgrund der zunehmenden Dimensionen landwirtschaftlicher Maschinen möchte der Betrieb am Ort erweitern, um leichter agieren zu können. Die bebaute Fläche wird in das Verfahren integriert da bisher noch nicht die endgültige Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur FNP-Änderung vorliegt.



Abbildung 2: Luftbild mit Plangrenzen

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke in der Gemarkung Güsten, Fluren 9 und 11 und hat eine Fläche von ca. 1,85 ha. Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich die bestehenden Betriebsflächen des Landmaschinenbaubetriebes und ein Wohnhaus. Zur offenen Feldflur liegt eine Anpflanzung. Der östliche Teil des Plangebietes wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Die Anpflanzung und die einbezogene Ackerfläche liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes 11 "Titz/Jülich-Ost". Hier ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 "Strukturreiche Ortsrandlagen in der Börde" festgesetzt. Entlang der Welldorfer Straße und an das Plangebiet angrenzend verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.10-7, eine Allee zwischen Güsten und Höllen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 (östlicher Teilbereich) mit einer Größe von ca. 1,17 ha sieht die Errichtung zweier hallenartiger eingeschossiger Gebäude von etwa 25 x 40 - 50 m Größe vor. In einem Gebäude sollen ein Büro und die Werkstatt untergebracht werden, das andere Gebäude soll als Lagerhalle dienen. Dieverkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt an der Welldorfer Straße im nordwestlichen Planbereich. Das bestehende Betriebsgrundstück verfügt zwar über eine 10 m breite Zufahrt. Diese ist für den Betriebsablauf jedoch nicht optimal nutzbar. Bei einem funktionalen Zusammenschluss des bestehenden und geplanten Betriebsgeländes wird durch eine weitere Zufahrt der Betriebsablauf und die Anlieferung großer Landmaschinen deutlich vereinfacht.



Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 9 "Am Buschweiher II"

Es ist geplant das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Bebauungsplanes im Bereich der Ausgleichsfläche zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes an der Welldorfer Straße wird entlang der baumbestanden Grundstücksgrenze ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Im Bereich der geplanten Zufahrt ist kein Baumbestand vorhanden.

Zur landschaftsgerechten Eingrünung sowie aus Gründen des ökologischen Ausgleichs werden entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.000m² festgesetzt. Dies sind Hecken- und Strauchpflanzungen unmittelbar angrenzend an die gewerbliche Fläche im Süden und Osten und darüber hinaus südlich angrenzend die Neuanlage von Grünland. Für die Hecken sollen landschaftsgerechte Vogelnährschutzhölzer verwendet werden, als Bäume heimische Laubholzarten und für die Einsaat Regio-Saat aus einer Mischung von Gräsern und Kräutern. Mit diesen Maßnahmen ist der Eingriff innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung, Stufe 1 (ASP) sieht der Gutachter im Hinblick auf das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Baufeldfreimachung, Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden, Tierfreundliche Beleuchtung, Vermeidung von Tierbesiedelungen während der Bauphase) keine Konflikte mit dem Artenschutz. Der Gutachter empfiehlt an der südlichen Seite des geplanten Hallengebäudes eine Steinkauz-Röhre und 3 Nistkästen geeignet für Klein- und Singvögel anzubringen. Diese Maßnahme wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als erforderlich festgelegt.

Im Fazit der ASP wird festgestellt: "Nach derzeitigem Untersuchungsstand ist festzustellen, dass keine planungsrelevanten Arten das Plangebiet, ein bisheriges Ackerbiotop als direkten Lebensraum umfassend nutzen. Das Auftreten von Durchzüglern und Nahrungsgästen ist damit nicht ausgeschlossen. Konflikte im Sinne des Artenschutzes sind im Hinblick auf das Vorhaben mit dem Bau und Betrieb einer Gewerbehalle nicht zu erwarten. Derzeit besteht kein Anlass eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorzunehmen."

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden <https://www.juelich.de/verfahren>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Vorlage zu TOP 5.6 der 21. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 28.08.2024

Gemeinde Nörvenich: 24. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Biodiversitäts-Solarpark“ (Offenlage)

Sachverhalt/ Auszüge aus den Unterlagen:

Ziel des Vorhabens ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Biodiversitäts-Solarparks durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Biodiversitäts-Solarpark“ im Parallelverfahren. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchgeführt. Aktueller Verfahrensstand ist die Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Zur frühzeitigen Beteiligung nach gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde der Naturschutzbeirat am 24.04.2024 in seiner 19. Sitzung angehört. Zu dem Vorhaben wurde der Beirat in seiner 19. Sitzung am 24.04.2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört.

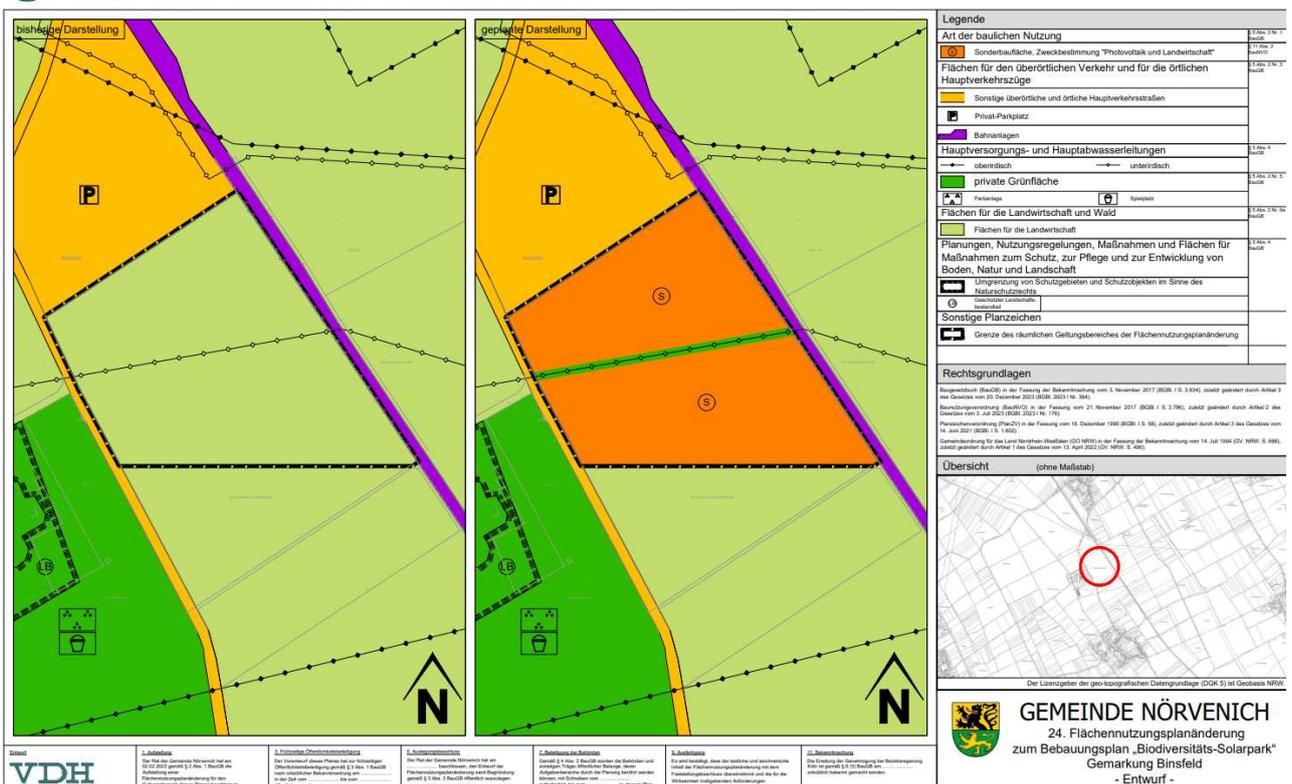
Das Plangebiet liegt am Bubenheimer Spieleland, in der Gemarkung Binsfeld, Flur 11, Flurstück 63 (tw.) und umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha. Hiervon sind 9,6 ha für die Inanspruchnahme durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Derzeit wird das Plangebiet extensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Es sind keine Schutzgebiete von der Planung betroffen.

Östlich des Plangebiets grenzt die Bahntrasse Düren-Euskirchen an. Westlich befindet sich die L 237 und dahinter liegend das Bubenheimer Spieleland. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein dem Spieleland zugehöriger Parkplatz sowie ein Bahnhofsteilpunkt. Südlich und an die vorgenannten Nutzungen angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet wird mittig von der unterirdischen Produktfernleitung Würselen – Lütxheim der Fernleitungsbetriebsgesellschaft durchquert. Die Leitung samt Schutzstreifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Nörvenich stellt die Flächen des Geltungsbereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Umgeben wird das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen, das Bubenheimer Spieleland ist als private Grünfläche dargestellt. Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1



24. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Biodiversitäts-Solarpark“ Gemarkung Binsfeld - Entwurf -



BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in eine „Sonderbaufläche“ (Zweckbestimmung: Photovoltaik und Landwirtschaft) geändert werden.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 10.269 kWp (kilowatt-Peak = Höchstleistung der Photovoltaikanlage) bzw. 10 MW. Die PVFA besteht aus einzelnen Modulen, die auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion liegen. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden mit einem Winkel von 20° zur Sonne. Nach aktueller Planung werden ca. 17.706 Module je 2,58 m² Fläche errichtet. Die Unterkante der Module liegt bei 0,8 m, die Oberkante bei 2-3 m.

Der Solarpark soll neben der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie auch der Steigerung der Biodiversität dienen. Hierzu sollen u.a. folgende Maßnahmen beitragen:

- Zaun-Durchlass unten, Durchlässigkeit für Kleintiere (mindestens durchschnittlich 15 cm)
- Reihenabstand zwischen den Modulen von mindestens 3 Metern
- Mindesthöhe Modultisch 80 cm
- Gesamtversiegelung max. 1% (hier: 0,5%)
- diversifiziertes Mahd- oder Beweidungsmanagement
- bei Einsaat regionales Wildpflanzen-Saatgut
- keine Pflanzenschutzmittel oder Düngung
- Naturnahe Gestaltung der Fahrwege
- Anlage eines Blühstreifens
- Anlage einer Hecke
- Installation von 10 Vogelnistkästen
- Integration von (min.) zwei Trockenbiotopen aus Stein bzw. Holz
- Monitoring der Biodiversität
- Integration von Honigbienen



Abbildung 2 geplante Darstellung des Bebauungsplanes "Biodiversität-Solarpark"

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen eine Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, eine Begründung mit Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein Artenschutzgutachten der Stufe II vor.

Im Rahmen der ASP II konnte das tatsächliche Artspektrum auf der Fläche ermittelt werden. Innerhalb des Plangebietes konnten zwei Rebhuhnreviere und ein Feldlerchenrevier nachgewiesen werden. Ein weiteres Revier der Feldlerche befindet sich angrenzend an das Plangebiet und wird durch die Barrierewirkung der PV-Module mindestens teilweise beeinträchtigt. Die Fläche der PV-Anlage wird durch eine strukturreiche Gestaltung als Lebensraum für das Rebhuhn wiederhergestellt. Für die Beeinträchtigung der Feldlerchenreviere wird eine 2 ha große CEF-Maßnahmenfläche auf Gemarkung Binsfeld, Flur 12, Flurstück 14 umgesetzt. Angrenzend entlang der Strukturen der Bahntrasse wurde ein Revier des Schwarzkehlchens und 1-2 Bluthänflingreviere festgestellt. Die entsprechenden Strukturen bleiben von der Planung jedoch unberührt. Zum Schutz der "Allerweltsarten" wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt.



Abbildung 3 Lage der geplanten CEF-Maßnahmenfläche

Die Biotopwertbilanzierung im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ergab, dass nach Umsetzung der Planung mit einem Ökopunkteüberschuss zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren, externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

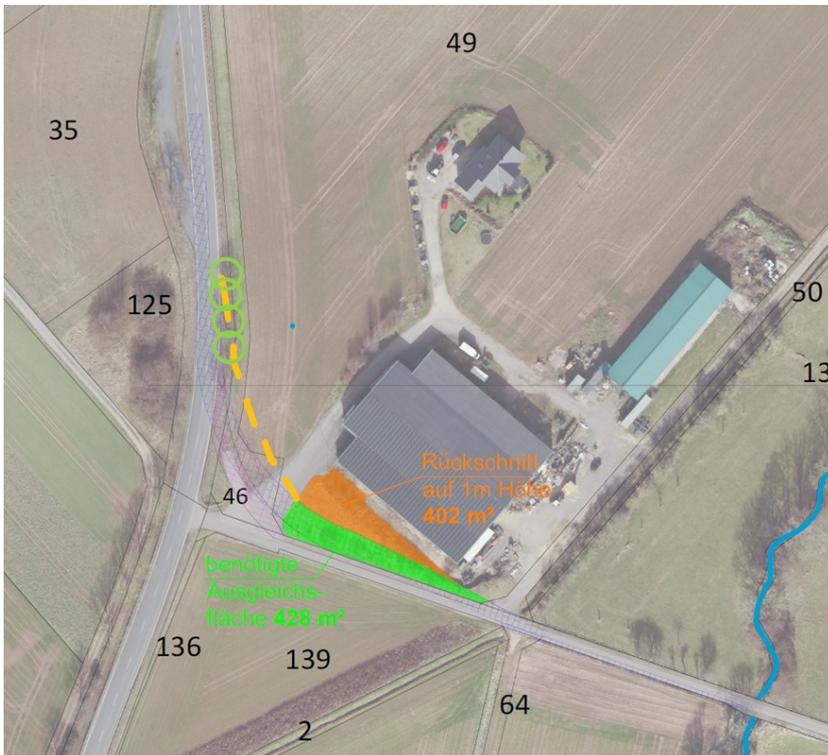
<https://www.noervenich.de/leben-wohnen/bauen/oeffentlichkeitsbeteiligungen.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Herstellung einer Zufahrt zur Zulieferung von Großkomponenten für Windparks in Heimbach-Vlatten

Sachverhalt:



Zur Anlieferung der Großkomponenten für die Windenergieanlagen (WEA) der beiden Windparks in Heimbach-Vlatten muss eine Anpassung des Abbiegeradius von der B 265 auf den genutzten Feldweg erfolgen. Dabei werden vier mittelalte Straßenbäume an der Bundesstraße und eine Ausgleichspflanzung an einem landwirtschaftlichen Gehöft beansprucht.

Der Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ziffer 2.2-1 "Voreifel im Bereich Vlatten – Hergarten – Düttling" des Landschaftsplanes 6 "Heimbach".

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt zur Durchführung der Maßnahme eine Ausnahme gem. Ziffer 2.2 Kapitel V Nr. 2 von den Verboten des Landschaftsplanes zu erteilen. Schutzzweck und Charakter werden nicht beeinträchtigt. Die entfernten Gehölze sollen ortsnah durch Neupflanzungen ausgeglichen werden.

Abb. 1: Luftbild mit Darstellung des Eingriffs

Die beanspruchte Gehölzpflanzung an dem landwirtschaftlichen Gehöft stellt ebenso gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil (LB) dar. Sie hat ein Alter von ca. 15 Jahren und wurde angelegt zur Kompensation des Eingriffs in Biotope und Landschaftsbild anlässlich des Baus der angrenzenden Halle. Der über 800 m² große Gehölzbestand muss etwa je zur Hälfte vollständig entfernt bzw. temporär auf den Stock gesetzt werden da hier der Überschwenkbereich liegt. Die zurückgeschnittenen Gehölze bleiben erhalten.

Gem. § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann von den Ge- und Verboten des Naturschutzrechtes der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Repowering bestehender Windanlagen und die damit verbundenen Erschließungen liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse, zudem würde die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen und ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Bei diesem Vorhaben kann aufgrund der hier vorliegenden besonderen Situation von einer Atypik gesprochen werden. Bereits bei der vorherigen Befreiung zum NSG wurde festgestellt, dass die Zuwegung alternativlos ist, da ansonsten größere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei Aufstellung des LP 6 war

nicht erkennbar, dass durch die getroffenen Regelungen die Zuwegung zu den vorhandenen Windkraftanlagen und ein Repowering mit viel größeren Anlagen unmöglich gemacht würde.

Die Zuwegung zu den beiden Windparks ist alternativlos, da eine andere Wegeführung nur schwer realisierbar und vor allem mit größeren Eingriffen verbunden gewesen wäre. Zur Durchquerung des östlich liegenden NSG wurde bereits eine Befreiung erteilt und eine Verbandsbeteiligung durchgeführt (vgl. 10. Sitzung des Naturschutzbeirats am 14.12.2022).

Da parallel zwei Windparks repowert werden sollen, kann eine Bündelung des Eingriffs stattfinden. Die Umsetzung des Windanlagen-Austauschs erfolgt in den Jahren 2025 und 2026. Der vorhandene Ausbau über den Bach und die Zuwegung von der Bundesstraße sollen aus Gründen der Reduzierung des Eingriffs in der Zwischenzeit erhalten bleiben.

Weiter ist das Ziel die wegfallende Gehölzpflanzung, die neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich für den Naturhaushalt auch eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild hat, adäquat zu ersetzen. Dies soll möglichst auf der der Halle im Süden vorgelagerten Dreiecks-Fläche geschehen, so dass die Zuwegung bestehen bleiben könnte. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Zuwegung vollständig zurückgebaut, und die weggefallenen Gehölze neu angepflanzt. Allerdings mit der Einschränkung, dass bei einem Störfall, bei dem ein Rotorblatt ausgetauscht werden müsste, die Zuwegung wieder neu errichtet und die Gehölze erneut entfernt werden müssten.

Es wird angestrebt die vier wegfallenden Straßenbäume im näheren Bereich entlang der Bundesstraße 265 zu ersetzen. Dazu sind die Betreiber bereits mit Straßen-NRW in Kontakt.

Parallel wird eine Verbandsbeteiligung gem. § 66 Absatz 3 LNatSchG durchgeführt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Herstellung einer Zufahrt zur Zulieferung von Großkomponenten für Windparks in Heimbach-Vlatten" keinen Gebrauch.

Konzept für eine naturnahe Entwicklung des Restsees Inden

Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

1

Was ist bisher passiert?

- Wir haben im Rahmen unserer Stellungnahme zum *Abschlussbetriebsplan sachlicher Teil 1, Tagebau Inden* Vorschläge für eine Gestaltung des Restsees Inden und dessen Umfeld zur Förderung der Biodiversität im Rheinischen Revier unterbreitet.



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

2

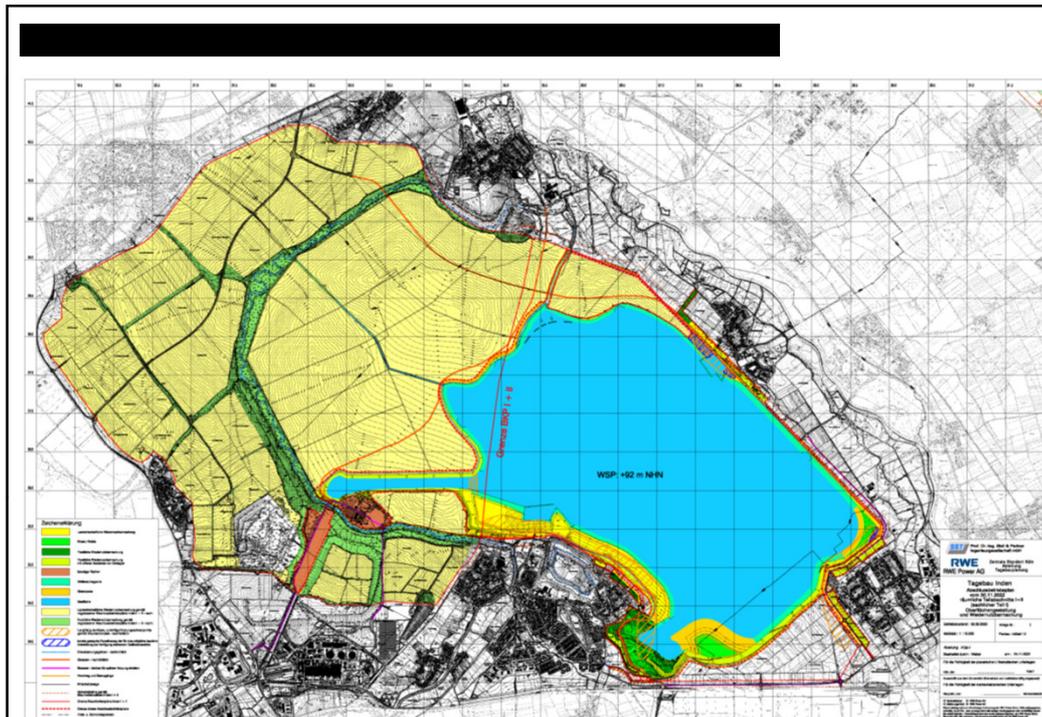
Die UN-Biodiversitätskonferenz hat in Montreal im Dezember 2022 das „30-bis-30-Ziel“ beschlossen.

→ bis zum Jahr 2030 werden mindestens 30 % der Landfläche und mindestens 30 % der Meeresfläche zu Schutzgebieten.



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

3



4

Unser Ziel:

Der Restsee Inden und dessen Umfeld sollen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels im Rheinischen Revier leisten und in den Biotopverbund eingebunden werden.



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

5

Wie können wir dieses Ziel konkret erreichen?

- Ein Teilbereich des Sees und dessen Umfeld sind für den Naturschutz bereit zu stellen
- Festgelegte Schutzgebiete im Nordwesten des Seekörpers



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

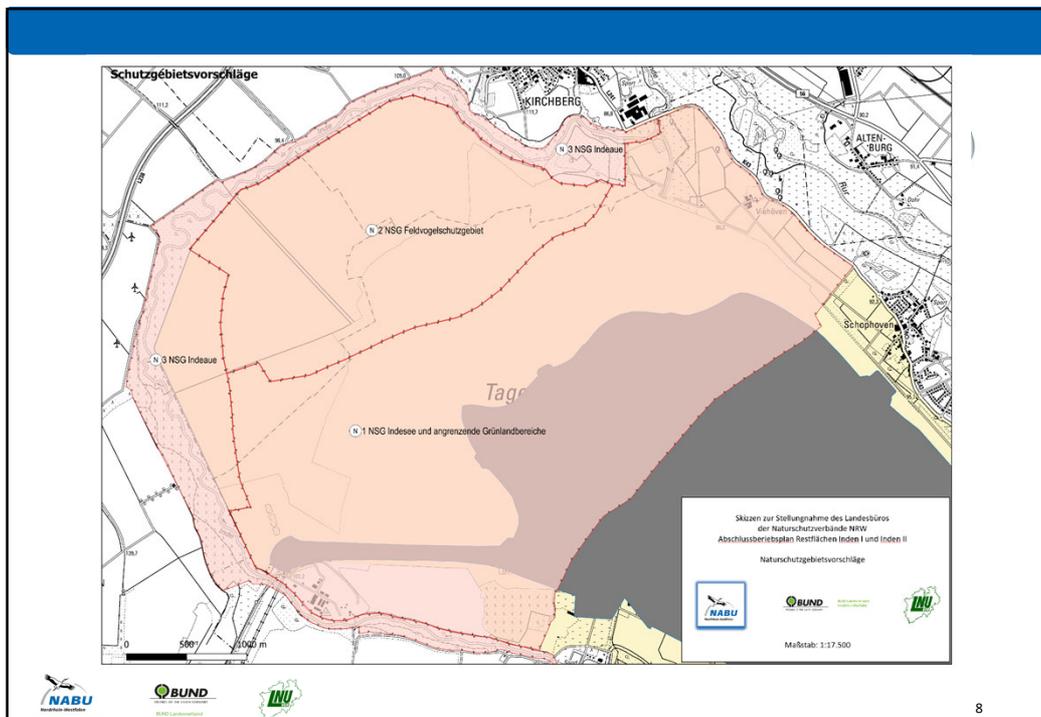
6

Nachdem wir unsere Vorschläge im Rahmen der Stellungnahme zu o.g. Abschlussbetriebsplan textlich beschrieben haben, freuen wir uns, Ihnen die Kartendarstellungen unserer beiden Alternativvorschläge vorstellen zu können.

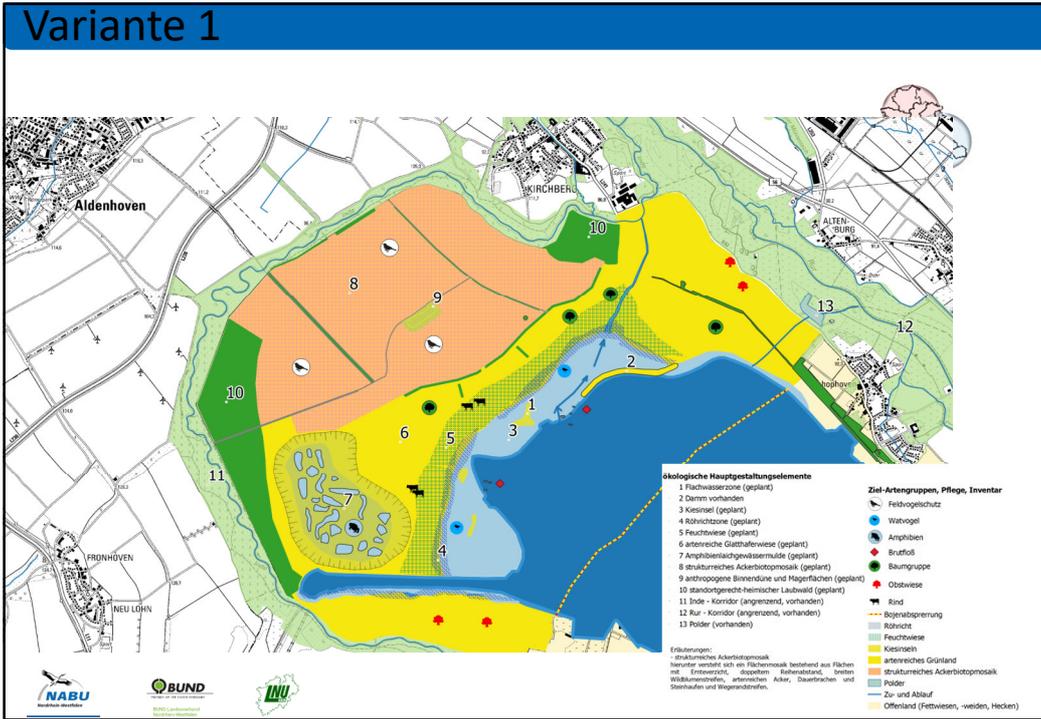


Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

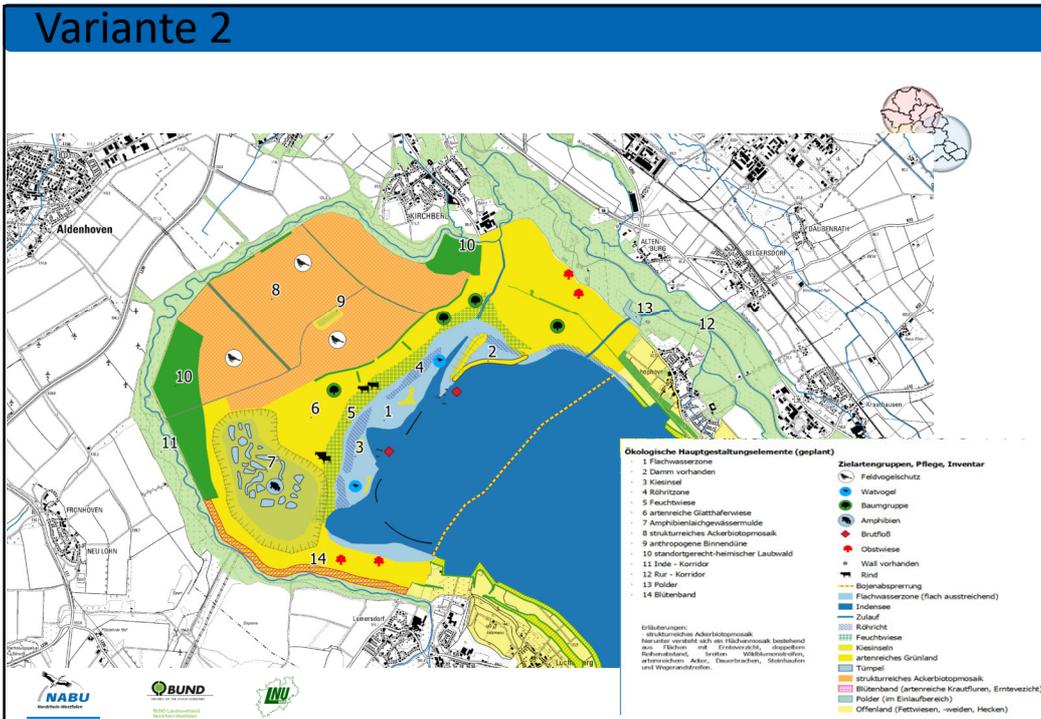
7



8



9



10

Naturschutzgebiete

1. Indeaue
2. Feldvogelschutzgebiet
3. Indesee mit Flachwasserzone und angrenzenden Grünlandbereichen

Lebensräume

Fließgewässer, Wald, extensiv genutzte Feldflur, Raine, Brachflächen, Blühstreifen, Streuobstwiesen und –weiden, Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen, Hecken, Magergrünland, Amphibien­gewässer, Flachwasserzone mit Röhricht, offene Seefläche



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

11

Neue Inde-Auenbereiche und Fließgewässer



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

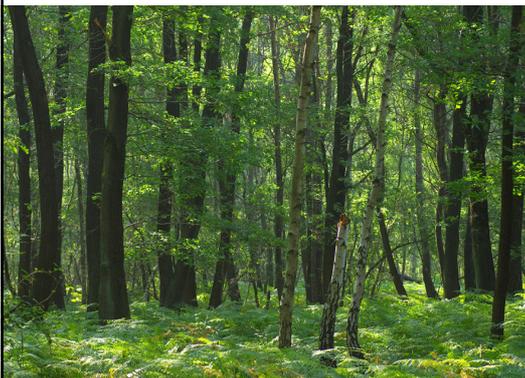
12

Charakterarten Auenbereiche und Fließgewässer

 <p>Wasseramsel</p>	 <p>Gebänderte Prachtlibelle</p>	 <p>Gänsesäger</p>
 <p>Eisvogel</p>	 <p>Keiljungfer</p>	 <p>Biber</p>
		
<p>Restsee Inden- Konzept für eine naturnahe Gestaltung</p>		

13

Waldbereiche

		
		
<p>Restsee Inden- Konzept für eine naturnahe Gestaltung</p>		

14

Charakterarten des Waldes



Schwarzspecht



Waldkauz



Dachs



Buschwindröschen



Wildkatze



Schillerfalter



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

15

Streuobstwiesen und -weiden



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

16

Charakterarten der Streuobstwiesen und -weiden

Steinkauz

Siebenschläfer

Gartenrotschwanz

jung

Hirschkäfer

Grünspecht

BUND
FREUNDE DER ERDE

INU
NABU

NABU

Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

17

Extensiv genutzte Feldflur

mit artenreichen Randstreifen

BUND
FREUNDE DER ERDE

INU
NABU

NABU

Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

18

Charakterarten der extensiv genutzten Feldflur



Feldlerche



Wiesenweihe



Grauammer



Zwergmaus



Feld-/Rebhuhn



Feldhase



Feldhamster





Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

19

Artenreiche Glatthaferwiesen







Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

20

Charakterarten der artenreichen Glatthaferwiesen



Schwarzkehlchen

Schachbrettfalter

Wiesen-/Erdhummel

Wiesenkerbel

Wiesenflockenblume

Braunkehlchen

Wiesenglockenblume

BUND
FREUNDE DER ERDE

INU
NRW

NABU

Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

21

Feuchtwiesen



NABU

BUND
FREUNDE DER ERDE

INU
NRW

Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

22

Charakterarten der Feuchtwiesen

Kiebitz **Sumpfdotterblume** **Wiesenschafstelze**

Rohrweihe (m) **Kuckuckslichtnelke** **Bekassine**

**Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung**

23

Amphibiengewässer

**Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung**

24

Charakterarten der Amphibiengewässer



Wechselkröte



Erdkröte



Kammolch



Kreuzkröte



Ringelnatter



Springfrosch



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

25

Flachwasserzonen mit Röhricht



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

26

Charakterarten der Flachwasserzonen mit Röhricht



Bartmeise



Sumpfrohrsänger



Wasserralle



Rohrdommel



Iltis

BUND FREUNDE DER ERDE **INU** **NABU**

Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

27

Seefläche mit Brutflößen für Vögel



Trauerseeschwalben



Ponton z.B. für Flussseeschwalben



Trauerseeschwalbe

BUND FREUNDE DER ERDE **INU** **NABU**

Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

28

Hand in Hand mit der landwirtschaftlichen Nutzung

- Kooperationen mit der Landwirtschaft
- EU- Programme und Projekte nutzen und umsetzen
- Beweidungsprojekte
- „Rein in die ökologische und klimaverträgliche Landwirtschaft“



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

29

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit



Restsee Inden-
Konzept für eine naturnahe Gestaltung

Fotos: NABU, Achim Schumacher, Bernd Schelker

30